

Einreicher: CDU-Fraktion**Antrag** öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreistag Uckermark	05.10.2016						

Inhalt:

Vorsorge für Erhöhung Personalkostenzuschuss Kitas

Beschlussvorschlag:

Im Haushalt 2017/2018 wird vorsorglich ein Betrag von 2 Mio. Euro pro Jahr für eine spätere Entscheidung zur Anhebung des Personalkostenzuschusses an die Kindertagesstätten über das bestehende gesetzliche Maß hinaus eingestellt.

Begründung:

„Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Diese Grundentscheidung wird durch konkrete Leistungspflichten umgesetzt, und zwar in § 14 Abs. 2 Satz 1 KitaG für die Eigenleistung des Einrichtungsträgers, in § 16 Abs. 2 KitaG für die Zuschusspflichten der örtlichen Träger der Jugendhilfe, in § 16 Abs. 3 KitaG für die Zuschusspflichten der Gemeinden und in § 17 Abs. 1 KitaG für die Kostenbeitragspflichten der Eltern.

Das Gesetz verteilt die Finanzierungsverantwortung also auf mehrere Akteure. Aus Sicht des Einrichtungsträgers lautet die entscheidende Frage, welchem der Leistungsverpflichteten gegenüber er welche Ansprüche geltend machen kann.“ (Dr. C. Baum: Finanzierung von Kindertagesstätten in Brandenburg, Berlin 2015).

Es ist festzuhalten, dass die Finanzierungsanteile des Landkreises die Personalkosten nur zum Teil, ebenso die der Gemeinden die Sachkosten nur zum Teil abdecken, somit die „Restkosten“ durch Trägeranteile und Elternbeiträge abgedeckt werden müssen.

„Eigenleistung des Trägers (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KitaG) :

Als mögliche Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung hebt § 14 Abs. 1 Satz 1 KitaG freie Träger der Jugendhilfe, Gemeinden und Gemeindeverbände hervor. Für all diese Träger gilt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 KitaG, dass sie bereit und in der Lage sein müssen, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Im Finanzierungssystem des KitaG kommt der Eigenleistung die Funktion zu, denjenigen Teil der Betriebskosten abzudecken, der nicht bereits durch die Zuschüsse der öffentlichen Hand gemäß § 16 Abs. 2 und 3 KitaG sowie durch die Elternbeiträge gedeckt ist.“(ebenda)

In kommunalen Kitas funktioniert das insofern, als die Kommunen substantielle Kostenanteile als Träger übernehmen weil sie finanziell dazu in der Lage sind. Freie Träger sind in ihrer Leistungsfähigkeit dagegen begrenzt: „Von einer kleinen Elterninitiativ-Kita wird daher regelmäßig eine geringere Eigenleistung zu erwarten sein als von einem großen institutionellen Träger“ (ebenda).

Von Gemeinden werden daher bei solchen finanzschwachen Trägern Eigenleistungen in Höhe von 50 Euro je Kind und Jahr als Abgeltung des Trägeranteils anerkannt, darüber hinaus erbringen die freien Träger kostensenkend Leistungen durch freiwillige Arbeit, geringere Entlohnungen, usw., doch hat das auch seine Grenzen.

Tatsächlich hat sich der Elternbeitrag mehr und mehr von einem Beitrag zu den Betriebskosten weg zu einer Fehlbedarfs-Finanzierung entwickelt. Dies wird auch nahegelegt dadurch, dass der Höchstbeitrag der Elternbeiträge in diekem Zusammenhang mit den Kosten der Kita nach öffentlicher Finanzierung steht. Er wird ermittelt durch die durchschnittlichen Platzkosten abzüglich der Personalkostenzuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 16 Abs. 2 KitaG. Der Höchstbetrag zieht natürlich die gestaffelten Beiträge mit. Eine Erhöhung des Höchstbetrages zieht natürlich eine Erhöhung der gestaffelten Beiträge nach sich

Faktoren wie Schlüsselverbesserungen oder Lohnerhöhungen sind dabei massgebliche Kostentreiber für die Elternbeiträge, weil die Zuschusspflicht nach § 16 Abs. 2 KitaG des örtlichen Trägers der Jugendhilfe ja auf ca. 85% begrenzt ist.

Je nach den Verhältnissen haben sich die Elternbeiträge von Kita zu Kita nicht nur unterschiedlich, sondern auch in ihrer Höhe so entwickelt, dass sich landesweit Initiativen für eine Beitragsfreiheit gebildet haben.

Wie auch immer man die Sache betrachtet, es wird eine Senkung der Elternbeiträge nur geben, wenn die öffentliche Hand höhere Kostenanteile für Zwecke nach § 16 (2) und §16(3) übernimmt.

Es wird daher vorgeschlagen, vorsorglich im Hinblick auf eine entsprechende Neuregelung bzw. spätere Entscheidungen einen Betrag von 2 Mio pro Jahr in den Haushalt einzustellen, damit der Landrat für die Feststellung der Bemessungsgrösse für den Personalkostenzuschuss einen finanziellen Freiraum besitzt. Über eine entsprechende Erhöhung des Personalkostenzuschusses sollte der Kreistag dem Landrat einen Vorschlag nach Behandlung im JHA machen.

gez. Wolfgang Banditt

Unterschrift

19.09.2016

Datum